



Statuten der SVP Oberglatt

- Name** **Art.1**
Unter dem Namen «SVP Oberglatt», nachstehend SVPO genannt, besteht in 8154 Oberglatt ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Zweck** **Art. 2**
Die SVPO erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Die Partei setzt sich insbesondere für die Erhaltung einer freien, unabhängigen, wehrhaften Schweiz und für einen lebensfähigen Mittelstand ein. Sie tritt für eine sparsame und ausgewogene Finanzpolitik ein. Die Partei vertritt im übrigen die in Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze. Die SVPO ist Mitglied der SVP des Kantons Zürich und des Bezirks Dielsdorf.
- Mitgliedschaft** **Art. 3**
Der Beitritt zur SVPO steht allen in der Gemeinde Oberglatt wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürgern offen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu dem in Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen.
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austrittes, Ausschliessung oder Tod. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Mitglieder, die den Interessen der SVPO zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbedarf einer Begründung und die Abstimmung darüber erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit.
- Organisation** **Art. 4**
Die Organe der SVPO sind:
1. die Generalversammlung
2. die Parteiversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren



Statuten der SVP Oberglatt

General- versammlung

Art. 5

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVPO. Sie wird jährlich einmal, in der Regel im 1. Quartal, durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen - mit entsprechender Traktandenliste - erfolgen schriftlich und sind 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Protokolles der letzten GV
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Revisoren
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung des Tätigkeitsprogrammes
9. Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder
10. Statutenrevision
11. Auflösung der SVPO

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Partei- versammlung

Art. 6

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch den Präsidenten einberufen. Sie dienen Wahlen- und Abstimmungsvorbereitungen, Besprechung von Gemeindeversammlungsgeschäften sowie anderen politischen Angelegenheiten. Die Einladungen erfolgen 10 Tage schriftlich im Voraus.



Statuten der SVP Oberglatt

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

Präsident
Vice-Präsident
Aktuar
Kassier
Beisitzer

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand führt die anfallenden Geschäfte der SVPO und behandelt sämtliche Anliegen, die weder der Generalversammlung noch der Parteiversammlung übertragen werden.

Revisoren

Art. 8

Die Revisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen der SVPO und erstatten ihren Bericht schriftlich dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung.

Amts-dauer

Art. 9

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt 4 Jahre. Sie können jedoch für die nächste Amtsdauer wieder bestätigt werden.

Vertretung

Art.10

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen. Für die SVPO und den Vorstand zeichnet der Präsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv zu zweien.

Beschluss-fassung

Art.11

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid anzuwenden. Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.



Statuten der SVP Oberglatt

Finanzen/ Kompetenzen	Art. 12 Die Ausgaben der SVPO werden gedeckt durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, freiwilligen Beiträgen, Zinsen sowie all fälligen Zuschüssen. Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind, bedürfen der Genehmigung durch die General- oder Parteiversammlung.
Beiträge	Art. 13 Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung der Beiträge.
Haftung	Art. 14 Für die Verpflichtungen der SVPO haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Auflösung	Art. 15 Die SVPO kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aufgelöst werden, sofern zwei Drittel der Stimmberechtigten diesem zustimmen. Ein allfälliges Vermögen wird - zuhanden einer sich später wieder bildenden Ortspartei im Sinne von Art. 2 -der SVP-Bezirkspartei Dielsdorf überwiesen.
Mitteilungen	Art. 16 Mitteilungen an die Parteimitglieder erfolgen grundsätzlich in schriftlicher Form. Offizielles Partei- und Publikationsorgan ist der «Zürcher Bote/Bauer» der Kantonalpartei Für Orientierungen innerhalb der Gemeinde von allgemeinem Interesse kann das Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberglatt verwendet werden.
Domizil	Art. 17 Das Domizil der SVPO befindet sich an demjenigen des jeweiligen Präsidenten.



Statuten der SVP Oberglatt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Finden sich in diesen Statuten keine anwendbaren Bestimmungen, sind die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.

Inkrafttreten

Artikel 19

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen ab diesem Datum sämtliche früheren Statuten und Beschlüsse.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 1996 genehmigt.

8154 Oberglatt, 27. März 1996

Der Präsident

Die Aktuarin

Roland Greuter

Liliane Schnellmann